



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

De Belgis Staats vorbel *19040776*

Hinterlegt bei der Kanzie des Unternehmensgerichts EUPEN 0 8. März 2019 iA/ Kanzlei der Greffier

Unternehmenson: 99 .679. 176

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben): Königliche Sankt Petrus Schützengesellschaft Kelmis

(abgekürzt): Kgi. St. Petrus Schützengesellschaft Kelmis

Rechtsform: Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Sitz: Neustraße 16, B-4720 Kelmis

<u>Gegenstand</u>

der Urkunde: Gründung

Statuten/Gründung einer V.o.G

Die Unterzeichneten:

Niessen Hans-Dieter Neustrasse 16

4720 Kelmis

Jungbluth RenateRue des Champs 10 4850 Montzen

Niessen Lilian Neustrasse 16 4720 Kelmis

haben alle der Gründung einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht für eine unbestimmte Dauer zugestimmt. Die Satzung der Vereinigung wurde wie folgt verabschiedet. Die Satzung der Gesellschaft wurde wie folgt ergänzt bzw. angepasst.

Kapitel 1: Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§1 Benennung:

Die Gesellschaft führt den öffentlichen Namen: Königliche Sankt Petrus Schützengesellschaft Kelmis V.o.G, abgekürzt "Kgl. St. Petrus Schützengesellschaft Kelmis V.o.G". Die Gesellschaft wurde ursprünglich am 25.08.1929 gegründet.

Alle Unterlagen, Dokumente, Anzeigen, Veröffentlichungen und sonstige Schriften, welche von der Gesellschaft ausgehen, tragen die Bezeichnung, Kgl. St. Petrus Schützengesellschaft Kelmis V.o.G.

§2 Sitz der Gesellschaft:

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Großgemeinde Kelmis, die Anschrift lautet wie folgt: Niessen Hans-Dieter, Neustraße 16, 4720 Kelmis.

Der Sitz der Gesellschaft kann nur durch Beschluss der Generalversammlung verlegt werden.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich im Gerichtsbezirk Eupen (Belgien).

§3 Zweck der Gesellschaft:

Zweck der Vereinigung ist ausschließlich gemeinnütziger Art. Sie betreibt ein Schützenverein für Freizeit und Traditionsschießen, insbesondere Stangen- und Flachbahnschiessen. Das Ziel dient auch zur Erhaltung der Freundschaft.

§4 Dauer der Gesellschaft:

Die Gesellschaft ist für eine unbestimmte Zeit gegründet.

Die Schrift und die Umgangssprache der Gesellschaft ist Deutsch.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Kapitel 2: Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Haftung

Die Gesellschaft besteht aus mindestens drei (3) aktive Mitglieder.

Die Anzahl der aktiven und inaktiven Mitglieder ist nach oben hin unbegrenzt offen.

Nur die aktiven Mitglieder genießen die vollständigen vom Gesetz oder der Satzung zugestandenen Rechte. Alle Mitglieder erkennen diese Statuten an und verpflichten sich, den Beschlüssen und Weisungen des

Vorstandes nachzukommen.

§5 Mitgliedschaft:

Mitglied werden kann jede natürliche Person des privaten, juristischen und öffentlichen Rechts. Mitglied werden kann, wer sich ferner zu dem Zweck, den Zielen und deren Verordnungen bekennt. Mitglieder, die sich in der Vereinigung oder Schießwesens besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand als Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht. Die Vereinigung kann ebenfalls Gönner einstellen. Diese bezahlen einen freien, jährlichen Betrag. Gönner zählen nicht als Mitglieder und werden nicht auf den Versammlungen zugelassen. Gönner haben kein Stimmrecht.

6§ Aufnahme:

Über die Anfrage bei einem Vorstandsmitglied, der einen Antrag um Mitgliedschaft der nächsten Mitgliederversammlung vorträgt.

Über die Mitgliedschaftsanerkennung entscheidet dann die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Einfache Mehrheit ist ausreichend.

Das Mindestalter für neue Mitglieder beträgt zehn Jahre. Mitglieder von zehn bis achtzehn Jahren werden als Jungschützen bezeichnet und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Es muss eine Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds vorliegen. Kinder von aktiven Mitgliedern können mit Einverständnis des Vorstandes auch unter zehn Jahren aufgenommen werden. Auch hier muss eine Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vormunds vorliegen. Jedes aufgenommene Mitglied zahlt ab dem achtzehnten Lebensjahr einen Mitgliedsbeitrag, der auf der jeweiligen Generalversammlung für das nächstfolgende Jahr festgelegt wird.

Die aktiven/inaktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag darf 40€ nicht überschreiten.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Halbjahr beim Kassierer zu zahlen.

§7 Austritt:

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist zu jedem Zeitpunkt möglich, dieser hat schriftlich an die Verwaltung der Gesellschaft zu gehen. Eine Wiederaufnahme eines freiwillig ausgeschiedenen Mitglieds kann nur einmal geschehen. Die Jahre vor dem Vereinsaustritt werden bei der Wiederaufnahme berücksichtigt.

c) durch Ausschluss

Die Gesellschaft kann durch Beschluss (2/3) Mehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses, grobe Verstöße gegen die Gesellschaft, derer Interesse und der Satzung, begeht.

Ausgeschiedene Mitglieder, sei es freiwillig oder durch Ausschluss, haben keinerlei Recht bzw. Ansprüche auf Vermögenswerte der Gesellschaft.

Mitglieder, die aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, müssen unverzüglich das Vereinseigentum wie Uniform, Waffen, Munition, Dokumente und alles was der Vereinigung angehört, in einem sauberen und korrekten Zustand bei einem Vorstandsmitglied abgeben. Vereinseigentum, das nach sechs Monaten nicht zurückgegeben wurde, wird dem ausgeschlossenen Mitglied in Rechnung gestellt.

§8 Haftung:

Jedes Mitglied ist während den Aktivitäten in der Gesellschaft durch die Gesellschaft versichert. Die finanziellen Verpflichtungen jedes Mitglieds sind bis zur Höhe des eventuell geleisteten Beitrages begrenzt. Jedes Mitglied der Vereinigung akzeptiert die Regeln und die vorliegende Satzung der Gesellschaft. Sie haften nicht für die Verbindlichkeiten der Vereinigung.

Kapitel 3: Organe der Gesellschaft Der Vorstand, die Generalversammlung

§9 Der Vorstand:

Der Vorstand ist das zuständige Organ für alle, die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit diese Zuständigkeit nicht in den Bereich der Generalversammlung fällt.

Zur Zuständigkeit gehören alle Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufgaben. Bei der Entscheidung über Angelegenheiten von größerem Wert oder/und von langfristiger Dauer, kann der Vorstand den Beschluss der Mitgliederversammlung einholen.

Der Vorstand besteht aus drei (3) Positionen

- 1.Vorsitzender/in,
- 1. Kassierer/in,
- 1. Schriftführer/in,

Die Gesellschaft wird nach innen und außen durch den Vorstand (en persona) vertreten. Alle Mandate der Vorstandsmitglieder und/oder anderen Posten sind unentgeltlich/freiwillig.

Der Vorstand ist die Geschäftsführung der Gesellschaft und hat die Vollmacht, Entscheidungen selbstständig zu entscheiden, auch ohne, dass die Zustimmung der Versammlung einzuholen wäre. Im dringenden Fällen (Ausnahme, schwere Erkrankung) kann die Gesellschaft durch zwei (2) Vertreter (gemeinsam) wirksam werden. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied und einen Kandidaten aus der Versammlung.

Alle Aktivitäten dieser Vertreter sind in Schriftstücke zu dokumentieren und unverzüglich der Geschäftsleitung vorzulegen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Mandat unentgeltlich aus. Der Vorstand oder jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit von der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung festgelegt, abgesetzt oder verändert werden.

Jedes neugewählte Vorstandsmitglied muss mindestens 18 Jahre alt sein. Die jeweilige Amtszeit ist auf unbestimmte Zeit festgelegt.

§10 Generalversammlung:

Ordentliche Generalversammlung - Zusammensetzung

Die ordentliche Generalversammlung hat alle Vollmachten und ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinigung zusammen, die den Mitgliedsbeitrag zahlen. Sie wird einmal jährlich im Monat März abgehalten und wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Die Einladungen zu den ordentlichen Generalversammlungen, auf welche die Tagesordnungspunkte vermerkt sein müssen, sind den Mitgliedern spätestens acht (8) Tage vorher schriftlich zuzustellen. Die Generalversammlung kann nur über Punkte beraten und entscheiden, die in der auf der Einladung zur Generalversammlung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. Auf anstehende Beschlüsse ist ebenfalls hinzuweisen. Anträge, die auf der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind bis sieben (7) Tage vor der Versammlung der Geschäftsleitung vorzutragen.

Die Generalversammlung hat eine besondere Bedeutung. Sie ist für nachfolgende Angelegenheiten zuständig:

- -Ernennung oder Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- -Bericht der letzten ordentlichen Generalversammlung durch den Schriftführer;
- -Genehmigung des Budgets und des Jahresabschlusses;
- -Bericht des Kassierers:
- -Bericht der Kassenrevisoren;
- -Entlastung des Vorstandes;
- -Wahl der neuen Kassenrevisoren;
- -Aufnahme neuer Mitglieder;
- -Ausschluss von Mitglieder;
- -Änderung der Statuten;
- -Auflösung der Vereinigung;
- -Wichtige Beschlüsse, die das nächstfolgende Jahr oder die allgemeinen Regelungen betreffen;
- -Verschiedenes.

Die ordentliche Generalversammlung entscheidet auch über alle nicht in den Statuten erwähnten Vorfälle. Außerordentliche Generalversammlung - Zusammensetzung

Sie setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinigung zusammen, die den Mitgliedsbeitrag zahlen,

Eine außerordentliche Generalversammlung kann von jedem Vorstandsmitglied oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die nicht im Vorstand angehören, einberufen werden.

Die Einladungen zu den außerordentlichen Generalversammlungen, auf welche die Tagesordnungspunkte vermerkt sein müssen, sind den Mitgliedern spätestens acht Tage vorher schriftlich zuzustellen.

Sie wird geleitet von der Person, die die außerordentliche Generalversammlung einberufen hat. I

m Normalfall vom Präsidenten. Bei Abwesenheit des Präsidenten wird dieser vom Vize-Präsidenten ersetzt. Wird die Versammlung von stimmberechtigten Mitgliedern einberufen, die nicht dem Vorstand angehören,

übernimmt die Leitung das Mitglied, das am längsten der Vereinigung angehört.

Außerordentliche Generalversammlung - Befugnisse

Die Befugnisse der außerordentlichen Generalversammlung sind der Tagesordnung vorbehalten. Diese Tagesordnung muss der Einladung beigefügt sein.

Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet auch über alle nicht in diesen Statuten erwähnten Vorfälle.

Den Wunsch auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist innerhalb eines Monats stattzugeben.

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung - Protokolle

Die Beschlüsse werden in einem Protokollbuch eingetragen und vom amtierenden Präsidenten, Kassierer und Schriftführer gezeichnet.

Das Protokoll- und das Kassenbuch kann von jedem Mitglied in Absprache mit dem Schriftführer oder

Kassierer eingesehen werden.

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung - Beschlussfassung

Alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen benötigen 2/3 an stimmberechtigten Mitgliedern um beschlussfähig zu sein.

Sollte eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, wird eine Zweite spätestens 15 Tage später einberufen. Diese Zweite ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder.

Alle Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung werden rechtsgültig getroffen durch die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des leitenden Vorsitzenden der jeweiligen Generalversammlung entscheidend.

Jedes Mitglied, das den jeweiligen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, ist stimmberechtigt.

Nicht anwesende Mitglieder haben keine Stimmberechtigung.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird unregelmäßig und nur bei Bedarf einberufen. Sie dient der Information durch den Vorstand über erledigte, anstehende und vorhersehbare Angelegenheiten inner- und außerhalb der Gesellschaft, Entgegennahme des Vorstandes von Anträge, Beschwerden, Hinweise, Vorschläge, Abmachungen oder Beschlussfassungen zu anstehenden Angelegenheiten.

Stimmrecht hat jedes aktive Mitglied das älter als achtzehn (18) Jahre alt ist.

Aktives Mitglied ist wer: 1) an den sportlichen Wettbewerb teilnimmt, 2) zu den uniformierten

Traditionsschützen gehört, 3) wer innerhalb der Gesellschaft dauernd mitwirkt.

Der/die Vorsitzende hat bei jeder Versammlung die Stimmberechtigung zu prüfen.

§12 Verantwortlichkeiten:

Unbeschadet der allgemein, gesetzlichen Bestimmungen über Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder von Gesellschaften ohne Gewinnerzielungsabsicht unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder nicht der persönlichen Haftung.

§13 Auflösung:

Die Gesellschaft kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Formerfordernissen aufgelöst werden. Das Inventar des Vereins außer Geldvermögen fällt bei Auflösung des Vereins im privaten Besitz des amtierenden Präsidenten. (Waffen – Uniformen – Fahne etc.)

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Gesellschaft, bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Nach Ausgleich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wird das verbleibende Geldvermögen einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht mit ähnlichen Zielsetzungen zur Verfügung gestellt. Die Generalversammlung kann bestimmen, welche genaue Verwendung das Nettogeldvermögen der Gesellschaft haben soll.

§14 Verschiedenes:

Bei vereinigungsinternen Schießwettkämpfen ist der Schießmeister zum Zeitpunkt der Austragung verantwortlich für den Ablauf. Die Entscheidungen, dem Schießen betreffend, die zu einem fairen Ablauf führen soll, werden durch ihn getroffen.

Am jährlichen Königsvogelschuss dürfen nur aktive Mitglieder teilnehmen, die eine Mitgliedskarte für das auslaufende Jahr gezahlt haben. Der neue Schützenkönig verpflichtet sich, im nächstfolgenden Jahr, die Amtszeit seiner Königswürde, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und dem Verein repräsentativ zur Seite zu stehen. Mitglieder, die sich unentschuldigt nicht am aktiven Geschehen der Vereinigung in der auslaufenden Saison beteiligt haben, dürfen nicht am Königsvogelschuss teilnehmen.

Alle Bereiche, die nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung behandelt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 27.06.1921 betreffend die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Beschlüsse der Generalversammlung vom 18/11/2018

Die Generalversammlung der Gesellschaft hat folgende Entscheidung einstimmig getroffen.

1)Folgende Personen werden als Verwaltungsratsmitglieder ernannt:

Herr Niessen Hans-Dieter (1. Präsident)
Frau Niessen Lilian (1. Schriftführerin)
Frau Jungbluth Renate (1. Kassiererin)

Alle Mandate oder andere Posten sind unentgeltlich/freiwillig.

Beschlüsse des Verwaltungsrates vom 18/11/2018

Der neu gewählte Verwaltungsrat der Gesellschaft hat am heutigen Tag folgende Entscheidungen

Dem Belgischen Staatsblatt vorbehalten

Teil B : Fortsetzung

einstimmig getroffen:

1) Aus seinen Reihen wählt der Verwaltungsrat folgenden geschäftsführenden Vorstand:

- Präsident Herr Niessen Hans-Dieter
- Schriftführerin Frau Niessen Lilian

Der neu gewählte Vorstand hat die Aufgabe, die Gesellschaft nach innen und außen (en persona) zu vertreten.

Der Vorstand ist die Geschäftsführung der Gesellschaft und hat die Vollmacht, Entscheidungen selbstständig zu entscheiden, auch ohne, dass die Zustimmung der Versammlung einzuholen wäre. Im Rahmen der täglichen Geschäftsführung kann die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift des Vorstandes vertreten werden.

Getätigt am 18/11/2018 in Kelmis

Gezeichnet der Präsident